

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
 30169 Hannover
 Telefon: (05 11) 12 41-0
 Telefax:: (05 11) 12 41-266
 Internet:: www.Landeskirche-Hannover.de
 Auskunft:: Herr List
 Durchwahl: (05 11) 12 41-252
 E-Mail: Manfred.List@evlka.de
 Datum: 17. Juni 2003
 Aktenzeichen: GenA. 3032 R 230

Rundverfügung K8/2003

Durchführung der Mutterschutzverordnung – MuSchV – (RS-Nr. 46-25)

hier: Neuregelung der Festsetzung des Beschäftigungsverbot (Mutterschutzfrist) nach der Entbindung gem. § 3 Abs. 1 MuSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nds. Finanzministerium hat mit Runderlass vom 29. November 2002 (Nds. MBl. Nr. 2/2003) aufgrund von eingetretenen Änderungen im Mutterschutzrecht neue Hinweise zu dessen Durchführung gegeben. Da die Mutterschutzverordnung – MuSchV – für die im öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu unserer Landeskirche stehenden Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen gilt, sind diese von der Neuregelung betroffen.

Die Schutzfrist nach der Entbindung beträgt grundsätzlich 8 Wochen. Bei Mehrlingsgeburten und bei Frühgeburten im medizinischen Sinne verlängert sich diese Schutzfrist grundsätzlich auf 12 Wochen.

Die Schutzfristen von 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt verlängern sich zusätzlich um die Tage, um die die Entbindung vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt ist. Insoweit ist die bisher nur für Frühgeburten geltende Verlängerung auf alle Fälle einer vorzeitigen Entbindung ausgedehnt worden. Die Schutzfristen vor und nach der Geburt betragen damit zusammen immer mindestens 14 Wochen.

Beispiel:

voraussichtlicher Entbindungstag	= 8. Juni
Schutzfrist vor der Geburt (§ 1 Abs. 2 MuSchV)	= 27. April - 7. Juni (42 Tage)
letzter Arbeitstag	= 26. April
tatsächlicher Entbindungstag	= 1. Juni
in Anspruch genommene Schutzfrist	= 27. April - 31. Mai (35 Tage)
nicht in Anspruch genommene Schutzfrist	= 42 Tage ./ 35 Tage = 7 Tage
Schutzfrist nach der Geburt (§ 3 Abs. 1 MuSchV)	= 8 Wochen zuzüglich 7 Tage
Ende der Schutzfristen	= 3. August

Auf die Elternzeit, die bis zu drei Jahren betragen kann, wird nach dem nunmehr geltenden Recht die Schutzfrist nach der Geburt zuzüglich der Tage der Schutzfrist, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten, angerechnet. Dieses wirkt sich auf die Dauer der Elternzeit aus.

fortgeführtes Beispiel von oben:

Entbindungstag	= 1. Juni 2003
Ende der Schutzfristen	= 3. August 2003
beantragte Elternzeit	= 18 Monate
Gewährungszeitraum der Elternzeit	
• <u>Berechnung:</u> 18 Monate ./ 8 Wochen (Schutzfrist nach der Geburt) ./ 7 Tage	= 4. Aug. 2003 - 30. Nov. 2004

Wir bitten Sie deshalb, uns zukünftig für die Berechnung und Festsetzung der Elternzeit die ärztlichen Bescheinigungen über das Bestehen einer Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. V. Vietinghoff